



An das
Parlament
Ausschuss für innere Angelegenheiten

E-Mail:
katharina.klement@parlament.gv.at

Wiedner Hauptstrasse 63 | Postfach 195
1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-243
E rp@wko.at
W <https://news.wko.at/rp>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
13260.0060/1-L1.3/2017

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Rp 1907/17/TK/SL
Mag. Timna Kronawetter

Durchwahl Datum
4273 7.4.2017

Bundesgesetz, mit dem das Versammlungsgesetz 1953 geändert wird; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung des selbständigen Antrags gem. § 26 GOG-NR betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Versammlungsgesetz 1953 geändert wird, und nimmt wie folgt Stellung:

Die Wirtschaftskammer Österreich begrüßt den vorliegenden Gesetzesentwurf zur Änderung des Versammlungsgesetzes.

Zu Z 1 (§ 2 Abs 1)

Die im Entwurf vorgesehene Verlängerung der Anmeldefrist einer Versammlung von 24 auf 48 Stunden ermöglicht der Behörde mehr Zeit für eine fundierte Prüfung der geplanten Versammlung, auch dahingehend ob durch die Versammlung u.a. die Schutzinteressen von Unternehmen verletzt werden, um allenfalls alternative Möglichkeiten vorzuschlagen. Die Verlängerung der Anmeldefrist wird daher ausdrücklich begrüßt.

Zu Z 2 (§ 2 Abs 1a)

Die in § 2 Abs 1a des Entwurfs vorgesehene Verpflichtung, die Teilnahme von Vertretern ausländischer Staaten, internationaler Organisationen und anderer Völkerrechtssubjekte mindestens eine Woche vor dem Zeitpunkt der beabsichtigten Versammlung der Behörde anzuzeigen, ist ebenfalls positiv zu bewerten.

Zu Z 3 (§ 6 Abs 2)

Weiters soll die Möglichkeit geschaffen werden, Versammlungen, die der politischen Tätigkeit von Drittstaatsangehörigen dienen, unter bestimmten Umständen zu untersagen. Auch diese Bestimmung wird befürwortet, da dadurch verhindert werden kann, dass Wahlkämpfe anderer

Staaten auf dem Hoheitsgebiet der Republik Österreich ausgetragen werden und die oft starken Polarisierungen zu Übergriffen rivalisierender wahlwerbender Gruppen führen.

Zu Z 4 (§ 7a)

Der geplante § 7a sieht die Möglichkeit der Schaffung eines bis zu 150 m weit reichenden Schutzbereiches um eine rechtmäßige Versammlung vor. Da gerade bei kontroversiellen Themen erst durch das Aufeinandertreffen von Demonstranten und Gegendemonstranten tumultartige Szenen entstehen, deren Leidtragende vor allem die benachbarten Gewerbebetriebe sind, ist davon auszugehen, dass derartige Konflikte durch die Schaffung von Schutzzonen weitgehend minimiert werden und unbeteiligte Dritte in geringerem Maße durch die Abhaltung von Versammlungen in Mitleidenschaft gezogen werden. Die Wirtschaftskammer Österreich sieht daher auch diesen Punkt des Gesetzesentwurfs positiv.

Zusammenfassend kann daher festgehalten werden, dass die Wirtschaftskammer Österreich die vorliegenden Gesetzesänderungen befürwortet.

In Anbetracht der Tatsache, dass gehäufte Versammlungen an bestimmten Plätzen oder in bestimmten Straßenzügen nachhaltige Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb dort etablierter Gewerbebetriebe oder auf den Personen- und Fahrzeugverkehr haben, wäre es wünschenswert Maßnahmen zu schaffen, um Beeinträchtigungen des Wirtschaftslebens so weit wie möglich zu verhindern.

Freundliche Grüße



Martha Schultz
Vizepräsidentin



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin